## Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum bes Börfenvereins ber Deutschen Buchhandler ju Leipzig.

Ericheint täglich außer Sonn- und Gesttags und wird nur an Buchbandler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Borfenvereins ein Exemplar 10 M. weitere Exemplare jum eigenen Gebrauch je 15 M, für Richtmitglieder 20 M, bei Busendung unter Kreugband (auger dem Borto) 5 . mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiberfeitiger Erfüllungsort ift Leipzig.



Anzeigen: die breigespaltene Betitzeile ober beren Raum 30 Big.; Mitglieder des Borfenvereins gablen für eigene Unzeigen 10 Big., ebenfo Behilfen für Stellengefuche. Die gange Geite umfaßt 252 breigespaltene Betitzeilen. Die Titel in ben Bucherangeboten und Buchergefuchen werden aus Borgis gefest, aber nach Betit berechnet. Rabatt wird nicht gemährt.

Beilage zu Nr. 274.

Leipzig, Donnerstag den 25. November 1909.

76. Jahrgang.

## Nichtamtlicher Teil.

Dom gegenwärtigen Bollstande des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Tandkartenhandels in den wichtigsten Tändern unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bollbehandlung der Tehrmittel.")

(Bom Leiter ber Bollaustunftstelle ber Sanbelstammer Leipzig, Oberzolltontrolleur Lowe.)

von dem Bollmefen. Geit der Beröffentlichung des Auffages: faffers mabrend feiner zweijahrigen Tatigkeit bei der Bollaustunfts-»Bom Bollftande des Buchhandels« in der Beilage ju Dr. 127 ftelle der Sandelstammer Leipzig trot ihrer Wichtigkeit nur bom 3. Juni 1905 find zu den damaligen fieben Bertragsftaaten Benigen naber befannt find. Schweden und Bulgarien hinzugekommen, die Tarife einiger Bertragsstaaten haben durch Berträge mit dritten Ländern Abanderungen erfahren, die, soweit fie in Bollermäßigungen bestehen, auf Grund und Warnungen einzuflechten. bes Meiftbegunftigungsverhaltniffes auch ben beutichen Erzeugniffen jugute tommen, in einigen Landern find unterdeffen Barenver- handelten Lander und die Geitenzahl an: zeichniffe erichienen, die manchen ber früheren Zweifel behoben und Unflarheiten beseitigt haben. Es bestanden beshalb genügend Gründe, den früheren Auffat einer Durchficht zu unterziehen und dabei auch die neu hinzugetretenen Bertrageftaaten zu berudfichtigen. Gleichzeitig erschien auch eine Darftellung ber Bollverhältniffe des Buchs, Mufitaliens, Runfts und Landfartenhandels in einer weiteren Reihe von wichtigen Absatgebieten und die Ausdehnung auf den Bollftand der Lehrmittel erwünscht, wenigstens auf die Erörterung der allgemeinen Beftimmungen und eventuellen Bollbefreiungen oder Bollbegunftigungen für diefen umfangreichen Handelszweig.

Schon bei furger Betrachtung bes oben ermahnten Auffages ergab fich, daß eine einfache Durchficht nicht angangig mar. So ift benn von bem alten Auffate nichts übrig geblieben als eine Unlehnung an den Titel. Bei ber gewünschten Ausdehnung auf 27 oder, wenn man die beutichen Schutgebiete einzeln rechnet, auf 33 Bollgebiete mußte fich die Darftellung, um fich nicht ju umfangreich zu geftalten, von allen überfluffigen Betrachtungen und Reflexionen freihalten und in einfachen, verftandlichen Formen bewegen. Bei der Intelligeng des Leferfreises, fur den der Auffat beftimmt ift, erschienen auch berartige Betrachtungen unnötig und vielleicht auch nicht immer erwunscht, zu mindeften aber nicht ben bem Bollgebiete angehörenden Teilen des Deutschen Reiches

ungeteilter Aufnahme ficher.

Andererfeits drangte fich die Uberzeugung auf, daß es not= wendig ware, auf die allgemeinen Bollverhaltniffe der eingelnen Bebiete einzugeben, insbesondere auf die Bestaltung des Bolltarifes, das Fehlen ober Borhandensein eines Warenverzeich= niffes, die amtliche Austunftserteilung, Ermittelung des goll= pflichtigen Gewichtes, Beftimmung bes zollpflichtigen Wertes, Die Bollzahlung und Nebengebühren, die Beibringung von Konfulats= fatturen, Rechnungen und Urfprungszeugniffen, bas Berhältnis zu Deutschland und die Aussichten auf Tarifanderungen, auf

Das Wort: »Rur der Wechsel bleibt beständig« gilt auch Berhältniffe also, die nach den praktischen Erfahrungen des Ber-

Auch hierbei ift es das Beftreben des Berfaffers gewesen, nicht allzu weitschweifig zu werden, aber doch hier und da furze Winke

Das nachftebende Berzeichnis gibt bie Reihenfolge ber be-

I.	Deutsches Boll-			XV.	Serbien	S.	26	
	gebiet	S.	1	XVI.	Bulgarien	,,	28	
II.	Die beutschen			XVII.	Rumänien	,,	29	
	Schutgebiete	"	3	XVIII.	Türkei	"	31	
III.	Öfterreich = Un=			XIX.	Argentinien	"	31	
	garn	11	4	XX.	Brafilien	"	33	
IV.	Rugland	n	7	XXI.	Canada	"	35	
V.	Dänemart	"	9	XXII.	Bereinigte			
	Schweden	"	10		Staaten von			
VII.	Norwegen	"	12		Nordamerita	"	37	
VIII.	Niederlande	"	13	XXIII.	Britisch=Oft=			
IX.	Belgien	"	14		indien	"	39	
X.	Frantreich	"	16	XXIV.	China	"	40	
XI.	Schweiz	"	19	XXV.	Japan	,,	40	
	Italien	"	21	XXVI.	Auftralischer			
XIII.	Spanien	"	23		Staatenbund	"	41	
XIV.	Portugal	"	24	XXVII.	Neu-Seeland	"	42	

## I. Deutsches Bollgebiet.

Dem D. B. ift Luxemburg angeichloffen, fo bag zwischen und Luxemburg vollftandig freier Bertehr herricht. Das Barenverzeichnis zu dem Bolltarife vom 25. Dezember 1902 führt die Waren nach der Buchstabenfolge auf, dient nach § 12 des Ber= einszollgesetes zur richtigen Unwendung bes Bolltarifes und ift deshalb fur die Bollbehandlung der verschiedenen Waren in erfter Linie maggebend. Abanderungen und Erganzungen beichließt ber Bundesrat ohne Butun des Reichstages. Die auf Grund von Sandelsverträgen mit fremben Staaten beruhenden Bollbefreiungen und Bollermäßigungen, sowie sonstigen Bergunftigungen finden gegenwärtig auf die Erzeugniffe der folgenden Länder Unwendung: Abeffinien, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Chile, Danemart, Ecuador, Agnoten, Frankreich mit Ginschluß ber Rolonien und

<sup>\*)</sup> Bergl. Beilage zum Börfenblatt Rr. 127 vom 3. Juni 1905.